

Die Gemeinden werden gebeten, die Kartierarbeiten in ihrem Gemeindegebiet in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 83

B

**Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

VERORDNUNGEN

**119. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
„Halingen“ der Gelsenwasser AG
in Fröndenberg/Menden**

(Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 644) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Halingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Unna und im Märkischen Kreis auf die Gemarkungen Frömmern, Ardey, Fröndenberg und Langschede (Stadt Fröndenberg); Halingen und Böisperde (Stadt Menden).

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises
– untere Wasserbehörde –
3. Oberkreisdirektor des Kreises Unna
– untere Wasserbehörde –
4. Stadtdirektor der Stadt Menden
5. Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von gewerblichen Anlagen oder deren Nutzungsänderung,
- b) Einzelbauvorhaben im Sinne der §§ 34 und 35 des Bundesbaugesetzes, wenn sie nicht an eine nach Wassergesetzen genehmigte Kanalisation angeschlossen werden,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen (das Betreiben von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 ist nicht genehmigungspflichtig),
- d) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- f) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- g) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- h) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen, wenn das Abwasser nicht in eine nach Wassergesetzen genehmigte Kanalisation eingeleitet wird,
- i) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen, (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig),
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Schrebergärten,
- k) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- l) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,

- m) das Errichten, Erweitern und Betreiben von unterirdischen Rohrleitungen, in denen wassergefährdende Stoffe, insbesondere Mineralöl, Mineralölprodukte oder wassergefährdende Chemikalien befördert werden (betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig angezeigt werden, sind nicht genehmigungspflichtig),
 - n) das Lagern von Giften oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe (das oberirdische Lagern von Mineralölen und Mineralölprodukten ist nicht genehmigungspflichtig),
 - o) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone bedürfen keiner Genehmigung).
- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Errichten oder Erweitern von Gewerberäumen sowie gewerblicher Anlagen, wenn das Abwasser nicht in einer nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigten Abwasserbehandlungsanlage beseitigt wird,
 - b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie, sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
 - c) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern oder Ablagern von Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen und Konfiskaten aus Schlachtungen,
 - d) das Entleeren oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Dungstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
 - e) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Aufwuchsbekämpfungsmitteln,
 - f) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr sowie der Betrieb der Deutschen Bundesbahn auf der Schiene und der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der B 515 sind nicht genehmigungspflichtig),
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos (Trockenfutter- und Getreidesilos sind nicht genehmigungspflichtig),

- d) die Umwandlung von Grünland in Ackerbaufläche,
 - e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Fischteichen,
 - f) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder Parkplätzen,
 - g) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Versorgungsleitungen – Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeleitungen – sind nicht genehmigungspflichtig),
 - h) das Errichten oder Erweitern von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
 - i) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l. Die oberirdische Lagerung über 5000 l und die unterirdische Lagerung bleiben gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) unzulässig.
- (2) In der Zone II sind verboten
- a) alle Tatbestände die in der Zone III verboten bzw. genehmigungspflichtig sind,
 - b) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
 - c) das Errichten oder Erweitern von Wohngebäuden
 - d) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung „in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
 - e) die animalische Düngung, wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden, bei Frost oder wenn die Abschwemmung in Richtung der Zone I zu besorgen ist,
 - f) das Anlegen oder Betreiben von Gärfuttermieten,
 - g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tankstellen,
 - h) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Schlamm- und Absetzbecken.

§ 5

Schutz in der Zone I

- a) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- b) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege

der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

- c) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen zu dulden, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber erhält Abschriften der Bescheide.

§ 7

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht — wenn schon die anderen Bestimmun-

gen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 7 gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1983 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt. Jedoch ist die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gem. § 4 Abs. 1 Buchst. i) dieser Verordnung i. V. m. § 15 Abs. 3 VAWS genehmigungspflichtig.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

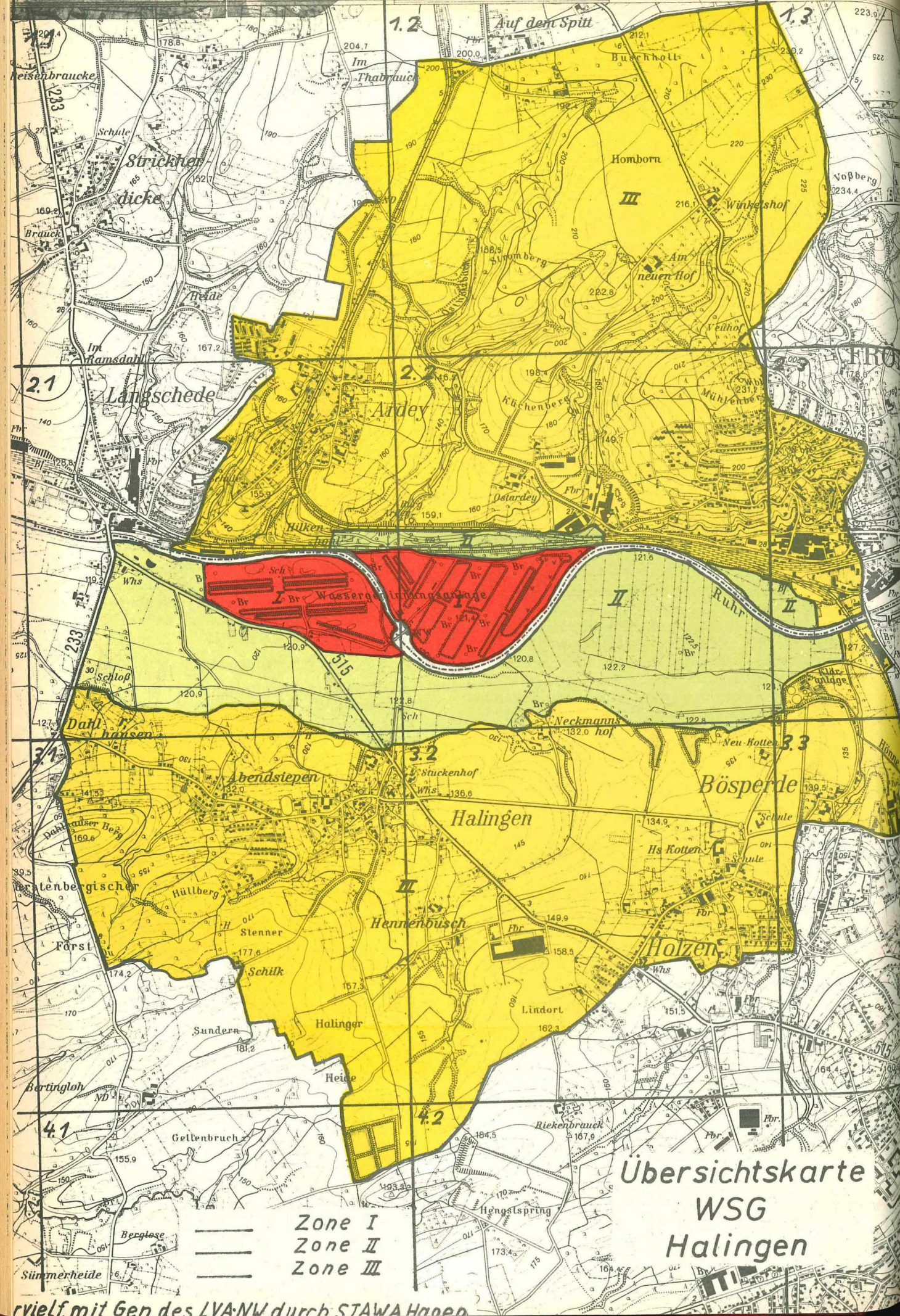
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Karte zum Amtsblatt Nr. 12/1984 vom 24. März 1984 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenberg/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“)



§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 19. 3. 1984

Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 84

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-
Angelegenheiten

Erlöschen

einer Vermessungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 13. 3. 1984
33.2416

Der Ing. für Verm.-Technik Jürgen Berhorst ist am 6. 2. 1984 aus den Diensten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Möller und Dipl.-Ing. Wolff in Hamm ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 6. 6. 1959 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 87

121. Vermessungsgenehmigung II
bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 16. 3. 1984
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentl. best. Verm.-Ingenieur Dipl.-Ing. Morawietz in Dortmund unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErlaß des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBI. NW. 71342) für den Ing. (grad.) Swen Grebe erteilt.

Die Genehmigung gilt vom 19. 3. 1984 bis zum 31. 12. 1985.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 87

BEKANNTMACHUNGEN

122. Anordnung über die Durchführung
eines vereinfachten Enteignungsverfahrens
und Entscheidung über den Umfang der Enteignung
im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer
110-kV-Hochspannungsleitung Station Schering –
Station Gersteinwerk, Gemarkung Rünthe

Der Regierungspräsident Arnsberg, 20. 3. 1984
27.1.123/82

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit

Erlaß vom 14. Dezember 1982 – Z/B 1-32-1/32 (8) – zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG, Dortmund, die Enteignung für das nachstehende Vorhaben für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung vom Umspannwerk Schering zum Umspannwerk Gersteinwerk, und zwar in den Städten Bergkamen und Werne im Kreis Unna sowie in der kreisfreien Stadt Hamm, sämtlich Regierungsbezirk Arnsberg.

Unter Bezugnahme auf diese Zulässigkeitsklärung wird gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) i. V. m. der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. 9. 1979 (GV. NW. S. 644) folgendes entschieden.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (PrGS NW S. 53) finden Anwendung.

Gründe:

Zur Verringerung des Eingriffs in die Landschaft wird zwischen Punkt Gersteinwerk und Punkt Bahnhof nach dem Bau der o. a. Leitung die vorhandene 110-kV-Leitung abgerüstet. Da wegen der engen Bündelung beider Leitungen während der Bauzeit die alte Leitung einseitig abgeschaltet werden muß, bedarf der Bau der neuen Leitung zur Vermeidung eines Versorgungsengpasses einer besonderen Beschleunigung.

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 87

C

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen123. Verlust- u. Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises

Der Oberkreisdirektor Iserlohn, 14. 3. 1984
als Kreispolizeibehörde
Lüdenscheid
31/V I - 1584/1513

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 137, ausgestellt am 22. 4. 1975 von der Kreispolizeibehörde „Märkischer Kreis“ (jetzt KPB (OKD) Lüdenscheid) für den Kriminalhauptkommissar Rudolf Reinsberg, geb. am 28. 4. 1925, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

gez. Dr. Arens

Ltd. Kreisrechtsdirektor

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 87

124. Verlust- u. Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises

Der Oberkreisdirektor Iserlohn, 6. 3. 1984
als Kreispolizeibehörde
– Lüdenscheid –
31/V I-1584/1513

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 659, ausgestellt am 25. 5. 1983 von der Kreispolizeibehörde (OKD) Lüdenscheid für den Polizeimeister Detlef Köbbel, Schutzbereich Iserlohn, geb. am 12. 6. 1962, ist in

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 11. September 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis — Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal — vom 24. August 1982.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“) vom 1. Dezember 1982.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wimbern des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Wimberg“) vom 1. Dezember 1982.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 119

276. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) vom 30. Juni 1983.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12 vom 24. März 1984 abgedruckte und am 1. April 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenber/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“) vom 19. März 1984.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) vom 1. Dezember 1982.
4. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft ge-

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ wird entsprechend § 2 geändert.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

Erlöschen

278. einer Vermessungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 4. 1985
33.2416

Der Dipl.-Ing. Antonius Pölling ist am 31. 3. 1985 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Nordhues in Dortmund ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 12. 3. 1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

BEKANNTMACHUNGEN

279. Antrag der Firma Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, 5980 Werdohl 1, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuereten Schmelz- und Warmhalteofens (Wannenschmelzofen) für Aluminiumlegierungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 28. 3. 1985
23.8851.6 - G 20/85

Die Firma Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, In der Lacke, 5980 Werdohl 1, beantragt

trete ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“) vom 2. März 1983.

5. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1984 abgedruckte und mit Wirkung vom 5. März 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle am Hagen“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Beringhausen“) vom 21. Februar 1984.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grüenschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 120

277. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Herrenwiese“ des Wasserverbandes Siegerland in Bad Berleburg vom 1. März 1983

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet: